

Wasserversorgungs-Genossenschaft

Gündisau

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Wasserversorgungs-Genossenschaft Gündisau“, mit Sitz in Gündisau, bilden die jeweiligen Eigentümer der an das Verteilungsnetz angeschlossenen Gebäude des Gemeindeteiles Gündisau eine Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes.

§ 2 Zweck

Der Zweck der Genossenschaft besteht darin,

- a) die Genossenschafter mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, wobei der Bezug von Trinkwasser unbedingt Vorrang hat.
- b) Brauchwasser, soweit möglich, für gewerbliche Betriebe zur Verfügung zu stellen.
- c) für die Hydrantenanlage der Genossenschaft eine ständige Löschreserve bereit zu halten.
- d) an andere öffentliche und private Körperschaften, soweit möglich, Wasser zu verkaufen.

Die Genossenschaft kann auch an Nichtmitglieder Wasser abgeben und zwar zu den gleichen Bedingungen wie für Mitglieder.

§ 3 Eigentum

Die ganze Wasserversorgungsanlage ist unveräusserliches Eigentum der Genossenschaft.

§ 4 *Mitgliedschaft*

Mitglied kann nur werden, wer innerhalb des Verteilungsnetzes eine Liegenschaft besitzt und für dieselbe Wasser bezieht.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 *Beitritt*

Jeder Grundeigentümer, dessen Grundstück an die von der Genossenschaft erstellte Wasserversorgung angeschlossen wird, ist verpflichtet, der Genossenschaft beizutreten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches und Zahlung einer Einkaufs- bzw. Anschlussgebühr gemäss Reglement.

Die Erben eines durch Tod ausscheidenden Mitgliedes treten ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Übernimmt nicht ein einzelner Erbe die Mitgliedschaft, so haben die Erben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

§ 6 *Reglement*

Jeder Genossenschafter verpflichtet sich zur Zahlung der Gebühren gemäss Reglement. Dieses wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 7 *Handänderung*

Jede Handänderung einer angeschlossenen Liegenschaft ist dem Vorstand mit den nötigen Angaben zu melden; beim Verkauf gehen die Rechte und Pflichten des bisherigen Eigentümers ohne weiteres auf den neuen über.

Die Genossenschafter sind verpflichtet, den Übergang der Mitgliedschaft bei Veräusserung der Liegenschaft im Sinne von Art. 850 Abs. III OR im Grundbuch vormerken zu lassen.

3. Organisation der Genossenschaft

§ 8 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus mindestens 5 Personen, wovon die Mehrheit Genossenschafter sein müssen.
- c) die Rechnungsrevisoren

§ 9 Generalversammlung

Der Generalversammlung, welche alljährlich ordentlicherweise im Frühjahr stattzufinden hat, fallen insbesondere folgende Geschäfte zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 4 Jahren
- c) die Abnahme der Bau- und Betriebsrechnung und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Betriebsüberschusses
- d) die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrag von über Fr. 10'000.--
- e) die Beschlussfassung über den Ankauf von Grundstücken, sowie die Ausführung von Neu- und Umbauten
- f) die Aufnahme von Darlehen sowie Eingehen von Schuldverpflichtungen, soweit sie nicht durch den normalen Betrieb der Anlage bedingt sind
- g) die Genehmigung von Tarif und Reglement über Wasserbezug und Anschlussgebühren
- h) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen des Vorstandes
- i) die Festsetzung spezieller Anschlussbedingungen sowie der Abschluss aussertariflicher Wasserlieferungsverträge
- j) die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentlicherweise findet eine Generalversammlung statt, wenn der Vorstand dies anordnet oder die Einberufung derselben durch die Revisoren oder durch einen Zehntel der Mitglieder (mindestens 3 Mitglieder) verlangt wird.

Bei einem von den Revisoren oder den Mitgliedern gestellten Verlangen um Einberufung ist demselben innert 14 Tagen Folge zu leisten.

§ 11 Stimmrecht

Teilnahme- und stimmberechtigt an den Versammlungen ist jeder handlungsfähige Genossenschafter, wobei die Vertretung je einer abwesenden Person durch eine mit schriftlicher Vollmacht anwesende gestattet ist, sofern in der Einladung nicht ausdrücklich persönliches Erscheinen angeordnet worden ist. Handlungsunfähige werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Juristische Personen können sich nur durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

§ 12 Stimme

Jeder Genossenschafter oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme.

§ 13 Beschlussfassung

Zur Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es der absoluten Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

§ 14 Wahl

Jeder Genossenschafter ist zur Annahme einer Vorstandswahl verpflichtet. Soweit es das Schweizerische Obligationenrecht zulässt, können auch Nichtgenossenschafter in den Vorstand gewählt werden.

§ 15 Konstituierung

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand mit Vize-Präsident, Aktuar, Kassier, Betriebswart, dessen Stellvertreter und allfälligen Beisitzern selbst.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Wasserversorgungs-Genossenschaft nach aussen. Es stehen dem Vorstand folgende Rechte und Pflichten zu:

- a) die Aufsicht über sämtliche Einrichtungen der Unternehmung, im Besonderen wird ihm das Recht eingeräumt, nach Gutdünken die Hausinstallationen zu inspizieren.
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder gemäss § 5 Abs. II
- c) Stellung von Anträgen irgendwelcher Art im Interesse der Genossenschaft sowie Begutachtung von Eingaben der Genossenschafter
- d) die Besorgung aller übrigen Genossenschaftsgeschäfte, die nach Statuten oder Gesetzesvorschriften nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen

§ 16 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vize-Präsident kollektiv mit dem Aktuar. Im Finanzverkehr führt der Kassier die rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

§ 17 Betriebswart

Dem Betriebswart ist in erster Linie die allgemeine Aufsicht und Besorgung der Einrichtungen der Wasserversorgung anvertraut. Es kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden.

§ 18 Verwalter

Der Kassier hat für seine Funktionen, für eine vom Vorstand zu bestimmende Summe, Kautions- oder Bürgschaft zu leisten.

§ 19 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist je auf Ende des Kalenderjahres zu erstellen, wobei den Genossenschaftern Gelegenheit zu geben ist, diese während 10 Tagen vor der Generalversammlung an einem bestimmten Ort am Sitz der Genossenschaft einzusehen.

§ 20 Revisoren

Die Revisoren haben die im Schweizerischen Obligationenrecht umschriebene Aufgabe zu erfüllen. Die Revisoren haben insbesondere zu prüfen, ob sich Betriebsrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt werden und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist.

4. Finanzielles

§ 21 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die Erzielung eines Reingewinns ist nicht beabsichtigt.

§ 22 Gebühren

Die Genossenschaft erhebt folgende Beiträge:

- a) die jährlichen Wasserbezugsgebühren gemäss Tarif
- b) Anschlussgebühren gemäss Reglement und Tarif
- c) Hydrantenbeiträge der Politischen Gemeinde
- d) Zinsen und Entschädigungen für Wasserabgaben an andere öffentliche und private Körperschaften

Die Höhe der Beiträge wird in einem Reglement und in einem Tarif festgelegt, die von der Generalversammlung gutzuheissen sind.

Massgebend bei der Festlegung der Beiträge ist die Erhaltung und gesunde Weiterentwicklung der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen. Dabei sind namentlich auch die Grundsätze der Kantonalen Verordnung betreffend Verwaltung und Rechnungsstellung über gewerbliche Gemeindebetriebe, insbesondere bezüglich Abschreibungen, zu berücksichtigen.

Mit den Wasserbezugsgebühren werden die Projektierungs-, Amortisations- und Verzinsungskosten der übergeordneten Anlagen (Quellenfassungen, Pumpanlagen, Reservoirs usw.) sowie sämtliche Betriebs- und Unterhaltskosten der gesamten Anlagen gedeckt.

Die Anschlussgebühren, zusammen mit den Subventionsbeiträgen, dienen zur Deckung der Erstellungskosten der übergeordneten Anlagen (Quellenfassungen, Pumpanlagen, Reservoirs usw.).

§ 23

Die Anschlussgebühren, Wasserbezugsgebühren sowie andere Forderungen sind nach Anordnung des Vorstandes zu entrichten.

§ 24 Reinertrag, Verwendung

Ergibt sich aus dem Betrieb der Genossenschaft ein Reinertrag, so sind von demselben sofern er nicht im ganzen Umfange dem Genossenschaftsvermögen zugeführt wird, gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht Reservefonds-Einlagen zu bilden.

5. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 25 Strafbestimmungen

Wer die Interessen der Genossenschaft grob oder beharrlich auf irgendeine Weise verletzt, kann auf Bericht und Antrag des Vorstandes aus der Genossenschaft ausgeschlossen, evt. mit zeitweisem Wasserentzug bzw. Busse bis Fr. 500.--, bestraft werden.

Zivil- oder strafrechtliche Verfolgung bleibt für gewisse Fälle vorbehalten; durch Ausschluss wird der Betreffende von den finanziellen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber nicht entbunden. Er haftet insbesondere für die vor seinem Ausscheiden aus der Genossenschaft von dieser eingegangenen Verpflichtungen gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

§ 26

Gestrichen, gemäss GV Protokoll vom 5. Juni 2008

§ 27 Austritt

Der Austritt kann nur begründeterweise erfolgen:

- a) durch Hinschied des Genossenschafters
- b) durch Handänderung, wobei je die bisherigen Rechte und Ansprüche ohne weiteres auf die Erben bzw. Rechtsnachfolger übergehen
- c) durch Ausschluss durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes

§ 28 Reglement, Tarif, Beschlüsse

In besonderen von der Generalversammlung zu genehmigenden Reglementen bzw. durch einzelne Beschlüsse werden bestimmt:

- a) die Einkaufs- bzw. Anschlussgebühr eintretender Genossenschafter
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) einschränkende Bestimmungen die Wasserabgabe im allgemeinen betreffend
- d) die Zahlung der pflichtigen Beiträge gemäss § 22
- e) allfällige Verträge (mit Nichtgenossenschaften) betreffend Wasserbezug

§ 29 Auflösung der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur in einer Generalversammlung, an welcher 2/3 sämtlicher Genossenschafter anwesend sind, beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist beim Handelsregister zur Anmeldung zu bringen.

Bei einer allfälligen Auflösung der Genossenschaft hat das nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vermögen für die gleichen Zwecke, wie sie in § 2 der Statuten umschrieben sind, Verwendung zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Vermögen der Politischen Gemeinde Russikon für andere öffentliche oder gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

§ 30 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung der WVG am 30. September 1987 in Kraft gesetzt.

Gündisau, 30. Dezember 2010

Wasserversorgungs-Genossenschaft Gündisau

Markus Ott, Präsident